



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Entscheiderbrief

Informationsschnelldienst

02/2021

Das BAMF

Inhaltsverzeichnis

Verfahren

VGH Baden-Württemberg: Afghanistan / Modifizierung der bisherigen Rechtsprechung des 11. Senats zum Vorliegen nationaler Abschiebungsverbote infolge der COVID-19 Pandemie	4
Kein Verbot der Abschiebung in einen EU-Staat bei Ablehnung von Existenzsicherungshilfen Dritter durch Schutzberechtigte	5
Neuer Länderreport zum Libanon	6
EASO: Deutlich weniger Asylanträge in der EU im Jahr 2020	7

Aus der Rechtsprechung

VG Göttingen: keine Gruppenverfolgung von Hazara in Pakistan	7
--	---

Blick zum Nachbarn

EU-Partnerbehörde: Slowenien – Direktion für Migration	8
--	---

Was sonst? Literatur

Informationszentrum Asyl und Migration weist hin auf...	9
---	---

Impressum

10

VGH Baden-Württemberg: Afghanistan / Modifizierung der bisherigen Rechtspre- chung des 11. Senats zum Vorliegen nationaler Abschie- bungsverbote infolge der COVID-19 Pandemie

Mit Urteil vom 17. Dezember 2020 entschied der VGH Baden-Württemberg, dass angesichts gravierender Verschlechterungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Afghanistan infolge der COVID-19-Pandemie auch im Falle eines leistungsfähigen, erwachsenen Mannes ohne Unterhaltsverpflichtungen bei Rückkehr aus dem westlichen Ausland die hohen Anforderungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK derzeit regelmäßig erfüllt seien, wenn in seiner Person keine besonderen begünstigenden Umstände vorliegen. Dabei können besonders begünstigende Umstände insbesondere dann gegeben sein, wenn der Rückkehrende in Afghanistan ein hinreichend tragfähiges und erreichbares familiäres Netzwerk hat, er nachhaltige finanzielle oder materielle Unterstützung durch Dritte erfährt oder über ausreichendes Vermögen verfügt. Mit diesen Kernaussagen seiner Grundsatzentscheidung zu den Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf die aktuelle Rückkehrsituation ändert der 11. Senat des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg seine bisherige Rechtsprechung zum Vorliegen nationaler Abschiebungsverbote.¹

Die Entscheidung weicht damit von der Entscheidungspraxis des Bundesamtes aber auch von Entscheidungen anderer bundesdeutscher Obergerichte ab. So waren die Voraussetzungen des Vorliegens nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK im Fall leistungsfähiger erwachsener Rückkehrer nach Afghanistan regelmäßig auch dann nicht erfüllt, wenn diese dort nicht über ein aufnahmeberechtigtes und tragfähiges, familiäres oder soziales Netzwerk verfügten.²

Der 11. Senat des VGH Baden-Württemberg bewertet in seiner Entscheidung die humanitäre Situation in Afghanistan unter Berücksichtigung der Pandemiesitu-

¹ Bisherige Rechtsprechung vgl. Ur. v. 29.10.2019; A 11 S 1203/19
² vgl. OVG Bremen, Ur. v. 12.02.2020 – 1 LB 276/19-; Bay. VGH, Ur. v. 06.02.2020 – 13a B 19.33510 u. 28.11.2019 – 13a B 19.33361-; OVG Rh.-Pf., Ur. v. 22.01.2020 – 13 A 11356/19; Hess. VGH, Ur. v. 23.08.2019 – 7 A 2750/15.A.; OVG NRW, Ur. v. 18.06.2019 – 13 A 3930/18 A - ; Sächs. OVG, Ur. v. 18.03.2019 – 1 A 348/18.A - ; Nds. OVG, Ur. v. 29.01.2019 – 9 LB 93/18-).

ation neu. Zusätzlich zu den dem Senat zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln hat das Gericht Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan erhoben. Das Gericht hat sich darüber hinaus in seinem Urteil ausführlich mit den aktuell vom Bund und den Ländern gewährten Rückkehrhilfen und Unterstützungsprogrammen befasst. Im Ergebnis stellt der VGH fest, dass die für die freiwillige Rückkehr gewährten Rückkehrhilfen sich für eine dauerhafte Existenzsicherung in Afghanistan nicht eigne.

Dem Senat lägen auch keine Erkenntnisse dahingehend vor, dass sich die Lebensverhältnisse in anderen Teilen Afghanistans seit Ausbruch der Pandemie wesentlich besser darstellen als in Kabul. Es sei hinsichtlich alternativ in Betracht kommender Orte bereits fraglich, ob diese sicher erreichbar seien. Dass in ländlichen Regionen Personen, die dort über kein soziales Netzwerk verfügen, in mehr als nur Einzelfällen Arbeit finden könnten, ginge aus den dem Senat bekannten Erkenntnisquellen nicht hervor. In anderen größeren Städten Afghanistans, namentlich Herat und Mazar-e Sharif, sei es mit Blick auf Sicherheitslage und ökonomische Grundbedingungen nicht wesentlich besser bestellt als in Kabul.

Angesichts der vom erkennenden Senat festgestellten gravierenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Afghanistan sowie vor dem Hintergrund, dass in Afghanistan derzeit immer mehr Menschen um immer weniger Arbeit ringen, spiele die Existenz eines familiären oder sozialen Netzwerks gerade für Rückkehrer aus dem westlichen Ausland eine noch größere Rolle als vor dem Ausbruch der Pandemie. Die wenigen vorhandenen Arbeitsangebote würden in der Regel über Beziehungen vergeben. Angesichts der immensen Bedeutung des Netzwerks als Schlüssel zum Arbeitsmarkt sei eine nachhaltige Sicherung des Lebensunterhalts zumindest am Rande des Existenzminimums nicht hinreichend wahrscheinlich. Die im Falle einer freiwilligen Rückkehr nach Afghanistan gewährten finanziellen Hilfen reichten indes nicht aus, um mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Verelendung selbst eines leistungsfähigen, erwachsenen, alleinstehenden Afghanen abzuwenden, in dessen Person keine begünstigenden Umstände vorliegen.

Das Bundesamt hat gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision eingelegt.

Andreas Dihlmann, 61E

Kein Verbot der Abschiebung in einen EU-Staat bei Ablehnung von Existenzsicherungshilfen Dritter durch Schutzberechtigte

§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG bestimmt, dass ein Asylantrag unzulässig ist, wenn ein anderer Mitgliedstaat bereits internationalen Schutz gewährt hat. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf die Prüfung von Flüchtlingsschutz und subsidiärem Schutz, jedoch muss in der Unzulässigkeitsentscheidung ausgeführt werden, ob der Person im betreffenden Zielstaat eine unmenschliche beziehungsweise erniedrigende Behandlung im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG / Art. 3 EMRK droht. Hierbei sind nicht nur die vom Zielstaat direkt angebotenen Hilfen zu Unterbringung, Verpflegung, Arbeitsvermittlung und Integration zu berücksichtigen, es besteht eine Verpflichtung der Betroffenen, alle verfügbaren Hilfsangebote in zumutbarer Weise zu nutzen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in der sogenannten „Jawo-Entscheidung“³ ausgeführt, dass „die Schwelle zur Verletzung der Menschenwürde erreicht ist, wenn eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person unabhängig von ihrem Willen und ihrer persönlichen Entscheidung in eine Situation extremer materieller Not gerät, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen“. Ist durch staatliche Angebote im schutzgewährenden Mitgliedstaat nicht bereits ausreichend sichergestellt, dass die menschenrechtlichen Standards eingehalten werden, so sind auch die vorhandenen und nutzbaren Unterstützungen durch Nichtregierungsorganisationen (NGOs) zu berücksichtigen. Die NGOs spielen eine wichtige Rolle als Umsetzungspartner der internationalen, von der Europäischen Union finanzierten und vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen koordinierten Hilfsprojekte. Das Verwaltungsgericht (VG) Ansbach hat hierzu ausgeführt: „Die Projekte der NGOs können in ihrer Gesamtheit das Fehlen eines staatlichen Integrationsplans zumindest in einer Übergangsphase nach Rücküberstellung des anerkannten Flüchtlings, der keine Merkmale besonderer Schutzwürdigkeit aufweist, kompensieren und sicherstellen, dass die elementaren Bedürfnisse von anerkannten Schutzberechtigten für die erste Zeit befriedigt werden können“⁴.

Ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG

³ Vgl. Urteil vom 19.3.2019 - C-163/17, Rn. 92

⁴ Vgl. VG Ansbach, Beschluss vom 25.11.2020 - AN 17 S 18.50625

/ Art. 3 EMRK kommt also nur in Betracht, wenn auch unter Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme eine Verletzung eintreten würde. Von den betroffenen Personen kann grundsätzlich ein hohes Maß an Eigeninitiative verlangt werden, für die eigene Unterbringung und den Lebensunterhalt zu sorgen. Die besondere Verletzbarkeit der Person (Vulnerabilität), kann indes dazu führen, dass die Schwelle für die Annahme eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG / Art. 3 EMRK niedriger anzusetzen ist.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte kann eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise dann in Betracht kommen, wenn die Antragstellenden im Falle ihrer Abschiebung tatsächlich Gefahr laufen, im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt. Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK erfüllen⁵.

Vor diesem Hintergrund dürften auch von nicht zuständigen Mitgliedstaaten angebotene individuelle Hilfen, um die elementaren Bedürfnisse im zuständigen Mitgliedstaat zu erfüllen und damit Hindernisse bei der Rückführung zu überwinden, besondere Bedeutung zukommen.

Die Prüfung des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG / Art. 3 EMRK erfordert deshalb einerseits eine umfängliche und aktuelle Bewertung der Situation, die den Betroffenen nach einer Abschiebung im Zielstaat erwartet, zum anderen ist zu berücksichtigen, inwieweit er aufgrund seiner konkreten Lebensumstände in der Lage sein wird, in dem ihn erwartenden Umfeld zu bestehen. Dazu wird sowohl in dem Verfahren beim Bundesamt als auch von den Gerichten bewertet, inwieweit Personen ohne Einschränkungen (arbeitsfähige, alleinstehende, gesunde Männer) unter den gegebenen Bedingungen in der Lage sind, ihr Dasein in zumutbarer Weise zu sichern, um dann zu prüfen, ob aufgrund der individuellen Besonderheiten (Alter, Gesundheit, Bildung, Geschlecht, familiäre Bindungen) eine abweichende Bewertung erforderlich ist.

Existiert bereits eine Beurteilung der Situation im Zielstaat, ist diese bei wesentlichen Änderungen der Sachlage neu zu bewerten. Beispielhaft bestätigt dies

⁵ Vgl. BVerwG, Urt. vom 31.01.2013, 10 C 15/12, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 24.07.2013, A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung

eine aktuelle Berufungszulassung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts zu der Frage, „ob (weiterhin) anzunehmen ist, dass einem Rückkehrer nach Bulgarien dort nach einer (unterstellten) Gewährung internationalen Schutzes derartige Nachteile drohen, dass dies einen Verstoß gegen Art. 4 GRC darstellt“. Die Zulassung der Berufung wird maßgeblich damit begründet, dass „in sogenannten Dublin- bzw. Drittstaaten-Verfahren die Ermittlung von Tatsachen bei sich ständig verändernder Sachlage im Vordergrund stehe. Es könne in der Regel nicht angenommen werden, dass eine obergerichtliche Grundsatzentscheidung zu einer bestimmten Tatsachenfrage nach einem längeren Zeitablauf unverändert Gültigkeit beanspruchen könne. Die Möglichkeit einer nicht unwesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse binnen fast drei Jahren rechtfertige es, die tatsächlichen Verhältnisse grundlegend neu zu bewerten. Dies gelte besonders dann, wenn das Verwaltungsgericht seine Entscheidung im Wesentlichen auf eine ältere Senatsentscheidung stützt“⁶.

Nicht zu folgen ist insoweit dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes⁷. Das OVG lehnt die auf grundsätzliche Bewertung der tatsächlichen Lage im zuständigen Mitgliedstaat gerichteten Anträge auf Zulassung der Berufung ab. Die Frage, ob für einen anerkannten Schutzberechtigten bei der Rückkehr in den Schutz gewährenden Staat eine Situation besteht, in der der Schutzbereich des Art. 3 EMRK in einem generell nicht mehr zumutbaren Maß beeinträchtigt ist, sei einer grundsätzlichen Klärung in einem Berufungsverfahren nicht zugänglich. Die Bewertung, ob die einem Ausländer im Abschiebezielstaat drohenden Gefahren ein „Mindestmaß an Schwere“ erreichen, hänge von einer Vielzahl individueller Umstände und Faktoren ab, wie dem Alter, dem Geschlecht, dem Gesundheitszustand, der Volkszugehörigkeit, der Ausbildung, dem Vermögen sowie familiären und freundschaftlichen Verhältnissen. Insoweit bedürfe es stets einer Würdigung des Einzelfalls. Daher lasse sich eine Klärung nicht abstrakt und allgemein für alle in den jeweiligen Mitgliedstaat zurückkehrenden internationalen Schutzberechtigten losgelöst von den tatsächlichen Umständen des konkreten Einzelfalls mit der Durchführung eines Berufungsverfahrens erreichen. In dem dem OVG-Beschluss vom 16.3.2020 vorausgegangenem erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren (3 K 2121/18) und in korrespondierenden Eilverfahren hatte das Verwaltungsgericht des Saarlandes die Auffassung vertreten, maßgeblich seien die staatlich verantworteten Lebensverhältnisse. So sei es zuvörderst Aufgabe der bulgari-

⁶ Vgl. Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 4. Dezember 2020 – 10 LA 264/19

⁷ Vgl. Beschluss vom 16.3.2020 – 2 A 208/19 – [Bulgarien] und Beschluss vom 2.9.2020 – 2 A 74/20 – [Italien]; beide juris

schen Behörden und nicht die des Bundesamtes sowie nichtstaatlicher Organisationen, für eine Meldeadresse des Antragstellers zu sorgen. Das Verwaltungsgericht hat die individuelle Bereitstellung finanzieller Mittel durch das Bundesamt nach Rückführung des Betroffenen in den schutzgewährenden Staat (Bulgarien) zur Abwendung einer dem Art. 3 EMRK widersprechenden Situation unberücksichtigt gelassen. Das OVG des Saarlandes hat diese Maßnahme nicht als klärungsbedürftige Fallgestaltung bewertet.

Die Unterscheidung zwischen staatlicher Unterstützung im zuständigen Mitgliedstaat und Hilfsangeboten von dritter Seite ist weder rechtlich noch sachlich geboten. Die Tatsachengrundlage für die Beurteilung der Situation im Zielstaat wird dadurch unverhältnismäßig eingeeengt. Umstände, die dem zuständigen Mitgliedstaat zuzurechnen sind, müssen bei der Bewertung der Rückkehrsituation im gleichen Maße berücksichtigt werden, wie Hilfen auf Initiative von NGOs oder sonstigen Dritten.

Besteht in der gegebenen Situation die Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK im zuständigen Mitgliedstaat, ist in Betracht zu ziehen, ob durch gezielte Maßnahmen, wie finanzielle Unterstützung (zum Beispiel Rückkehrprogramme) und/oder durch individuelle Hilfsangebote im Zielstaat (zum Beispiel Krankenversicherung, Arbeitsbeschaffung) seitens des zuständigen Mitgliedstaates sichergestellt werden kann, dass die Betroffenen im zuständigen Mitgliedstaat ihre elementaren Bedürfnisse befriedigen können. Auch aus EU-finanzierten Förderprogrammen könnten sich Ansätze ergeben, um Defizite bei der Aufnahme anerkannter Schutzberechtigter in bestimmten Mitgliedstaaten auszugleichen.

Die Ablehnung hinreichender Hilfsangebote schließt die Berufung auf eine menschenrechtswidrige Lage im zuständigen Mitgliedstaat aus, wenn die Notlage durch Annahme geeigneter Hilfe vermeidbar und somit nicht mehr unabhängig von der persönlichen Entscheidung des Betroffenen ist.

Michael Giese, 61E

Neuer Länderreport zum Libanon

Der Libanon ist ein multiethnisches, multikonfessionelles Land, das im Verlauf der letzten zwei Generationen zunächst einen verheerenden, langen Bürgerkrieg (1975–1990), dann eine lange Zeit syrischer Besatzung

(1990- 2005) und ebenso lange einen weitgehenden politischen Stillstand mit einer schwelenden Wirtschaftskrise erlebt hat. Die außergewöhnlich lange Dauer von politischen Entscheidungsprozessen, die Abhängigkeit von Devisenimporten, die permanent steigende Verschuldung und die Auswirkungen des syrischen Bürgerkrieges sowie der massiven Präsenz der Hisbollah führten spätestens seit 2015 zu einer multidimensionalen Wirtschaftskrise mit Einbruch des Bruttosozialproduktes, steigender Armut und Arbeitslosigkeit und wachsenden Problemen in der Versorgung und Infrastruktur. Zweimal – 2015⁸ und 2019 – führte dies zu Massenprotesten, die sich 2015 primär gegen das Müllproblem, aber schon bald gegen das politische System und die Wirtschaftslage richteten.⁹ Dieses Schema wiederholte sich bei den Protesten 2019, die sich zunächst an einem Vorschlag für eine neue Steuergesetzgebung entzündeten, aber nahezu sofort in eine Protestbewegung gegen das politische System umschlugen.¹⁰ Der Ausbruch der Covid-19-Epidemie traf so ein Land im weitgehenden politischen Stillstand, das sich bereits in einer tiefen Krise befand. In dieser angespannten Situation kam es am 04. August 2020 zu einer Explosion von etwa 3000 Tonnen Ammoniumnitrat im Hafen von Beirut, die 192 Menschen tötete und erhebliche Verwüstungen anrichtete.

In der Reihe „Länderreporte“ ist nunmehr der 32. Bericht erschienen, der sich mit der Gesamtsituation im Libanon vor der Explosion am 04. August 2020 und den aktuellen Entwicklungen beschäftigt. Zudem wird versucht einen Ausblick auf die mögliche künftige Entwicklung sowohl der Politik des Landes als auch hinsichtlich des Migrationspotentials zu geben. Die detaillierte Analyse kann wie gewohnt auf der BAMF-Homepage unter „Publikationen“ abgerufen und öffentlich verwendet werden.

Christian Saßenscheidt, 62G

⁸ Ein Beispiel für die damalige Berichterstattung hier: El Deeb, Sarah/Karam, Zeina: Thousands of Lebanese protesters stage largest antigovernment protest yet over trash crisis, US News, 29.08.2020, <https://www.usnews.com/news/world/articles/2015/08/29/rights-groupurges-inquiry-into-lebanon-protest-dispersal?page=2>, Abruf am 14.12.2020. Die Bewegung verlor nach einigen Monaten stark an Momentum, die Demonstrationen endeten schließlich, nachdem die Müllkrise zumindest gelindert wurde. In der Folge wurden vielerorts Müllverbrennungen illegal durchgeführt.

⁹ Vgl. Samia Nakhoul, Lebanon's rubbish crisis exposes political rot, Reuters, 07.09.2020, <https://www.reuters.com/article/us-lebanon-protestscrisis-insight-idUSKCN0R70GO20150907>, Abruf am 14.12.2020

¹⁰ Vgl. Al Jazeera, Lebanon protests: Thousands demand 'fall of the regime' in Beirut, 18.10.2019, <https://www.aljazeera.com/economy/2019/10/18/lebanon-protests-thousands-demand-fall-of-the-regime-in-beirut>, Abruf am 14.12.2020

EASO: Deutlich weniger Asylanträge in der EU im Jahr 2020

Die Zahl der Asylanträge in der EU ging im Jahr 2020 im Vergleich zu 2019 um etwa ein Drittel auf knapp eine halbe Million zurück und erreichte damit den niedrigsten Stand seit 2013. Dies ist gemäß der EASO Analyse vor allem auf die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Reisebeschränkungen zurückzuführen. Trotz der gesunkenen Antragszahlen blieben die wesentlichen Herkunftsländer mit Syrien (64.540), Afghanistan (48.578), Venezuela (30.643), Kolumbien (29.438) und Irak (18.167) gleich. Zwei Fünftel aller Anträge waren auf diese Herkunftsländer zurückzuführen. Die Anerkennungsquote blieb mit 32 Prozent relativ stabil, wobei Syrer zu 84 Prozent mit einem positiven Bescheid rechnen durften, Venezolaner dagegen nur zu drei Prozent. Durch die gesunkenen Zahlen wurden seit 2017 auch erstmals mehr Entscheidungen getroffen, als Anträge gestellt wurden. Aufgrund des niedrigeren Antragsaufkommens reduzierte sich der Rückstau um über 74.000 auf europaweit 413.000 unentschiedene Asylanträge.¹¹

Andreas Emcev, 62E

VG Göttingen: keine Gruppenverfolgung von Hazara in Pakistan

Das Verwaltungsgericht Göttingen hat mit Urteil vom 19. Januar 2021 (Az. 2 A 40/18) festgestellt, dass eine generelle Verfolgung der Bevölkerungsgruppe der Hazara in Pakistan nicht vorliegt. Konkret trug ein aus der Provinzhauptstadt Quetta stammender Antragsteller vor, unregelmäßig von Paschtunen bedroht und dadurch in seiner Erwerbstätigkeit eingeschränkt worden zu sein. Das Verwaltungsgericht entschied, dass die schiitischen Hazara zwar eine eigene Gruppe darstellen, die von Verfolgung in Pakistan betroffen sein können, die Voraussetzungen für eine Gruppenverfolgung jedoch nicht erfüllt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner höchstichterlichen Rechtsprechung Maßstäbe entwickelt, die für die Feststellung einer Gruppenverfolgung herangezogen werden sollen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.04.2009 – 10 C 11/08). Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden Verfolgung setzt demnach eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus, welche

¹¹ Vgl. <https://easo.europa.eu/latest-asylum-trends> (Abruf: 19.02.2021)

die Regelvermutung eigener Verfolgung rechtfertigt. Die Verfolgungshandlungen gemäß § 3a AsylG müssen dabei sowohl im Verfolgungszeitraum als auch im Verfolgungsgebiet auf alle Gruppenmitglieder zielen, sodass für jeden Gruppenangehörigen ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht.

Zwar sind Hazara immer wieder seitens militanter Gruppen von Gewalt betroffen, insgesamt ist das Niveau der Gewalt gegen Hazara heute deutlich niedriger als vor 2015. Aus den dokumentierten Vorfällen und angesichts der circa halben Million Hazara in Pakistan ergibt sich gemäß der vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Maßstäben nicht die erforderliche Verfolgungsdichte, die die Vermutung einer auch individuell bestehenden Verfolgungsgefahr rechtfertigt.

Andreas Emcev, 62E

EU-Partnerbehörde: Slowenien – Direktion für Migration

Für das Flüchtlings- und Asylwesen in Slowenien ist die Direktion für Migration (Direktorat za migracije) zuständig. Es ist im Innenministerium angesiedelt und beschäftigt im Jahr 2020 54 Mitarbeitende¹². Als Anlaufstelle für Asylantragstellende und anerkannte Flüchtlinge gibt es zudem das Regierungsbüro für die Betreuung und Integration von Migranten (Urad vlade za oskrbo in integracijo migrantov).

Im Jahr 2020 wurden in Slowenien insgesamt 3.550 Asylanträge registriert, was einen Rückgang von sieben Prozent im Vergleich zum Vorjahr darstellt. Im Jahr 2016 stieg die Anzahl der Anträge das erste Mal auf über 1.000 und 2018 wurden bereits 2.875 Anträge gezählt. Der Großteil der Antragstellenden kam 2020 aus Marokko (1.225), Afghanistan (750), Pakistan (500), Algerien (305) und Bangladesch (105). Im Vorjahr war Algerien mit gut 1.000 Anträgen der Vorreiter¹³. Im Jahr 2020 wurden 300 Erstentscheidungen getroffen, von denen 85 positiv und 215 negativ ausfielen¹⁴.

Diese Entscheidungen, wie auch der Großteil des Asylprozesses werden von der Direktion für Migration getroffen. Antragstellende können nach der Einreise

¹² Vgl. Aida Country Report 2020, S. 14

¹³ Vgl. https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/MIGR_ASYAPPCTZA__custom_557595/default/table?lang=en (Zugriff am 12.02.21)

¹⁴ Vgl. https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/MIGR_ASYDCFSTA__custom_562087/default/table?lang=en (Zugriff am 12.02.21)

bei jeder staatlichen Behörde die Absicht äußern, einen Antrag auf internationalen Schutz stellen zu wollen. Ab diesem Zeitpunkt kann nicht mehr abgeschoben werden. Die jeweilige Behörde muss daraufhin die Polizei informieren, die die Antragstellenden erkenntlich erfasst, medizinisch untersucht und erste Aussagen zur Reiseroute aufnimmt. Die Antragstellenden werden anschließend in einem Asylheim untergebracht und erhalten Unterstützung bei dem Einreichen des Antrags auf internationalen Schutz. Alle Anträge werden bei der Direktion für Migration bearbeitet, die die Antragstellenden zu einem persönlichen Interview einlädt. Nach dem Gespräch wird der Fall an einen Entscheider oder eine Entscheiderin übertragen. Dieser Prozess sollte laut Gesetz nicht länger als sechs Monate dauern, bei Eilanträgen besteht eine Frist von zwei Monaten. In der Realität kommt es jedoch zu deutlich längeren Bearbeitungszeiten¹⁵. Antragstellende können gegen die Entscheidung innerhalb von 15 Tagen Klage erheben.

Rechtlich gibt es zudem die Möglichkeit, das gesamte Asylverfahren an der Grenze in Transit-Zonen abzuwickeln. Dieser Prozess würde maximal 14 Tage dauern, jedoch wird diese sogenannte „border procedure“ in der Praxis nicht durchgeführt¹⁶.

Auf der Website des Regierungsbüros für die Betreuung und Integration von Migranten gibt es Informationen zu den Leistungen, die Asylsuchenden zustehen¹⁷. Demnach erhalten sie drei Monate nach der Antragstellung Zugang zum Bildungswesen und neun Monate nach der Antragstellung Zugang zum Arbeitsmarkt, solange über den Antrag noch nicht entschieden wurde. Antragstellende haben Anspruch auf eine medizinische Notfallversorgung und erhalten ein monatliches Taschengeld. Jugendliche Antragstellende und unbegleitete Minderjährige erhalten Zugang zum Gesundheitswesen, als wären sie familienversichert. Eine Sonderkommission kann Personen mit besonderen Bedürfnissen weitere medizinische Leistungen genehmigen.

Eine prekäre Situation ergibt sich an den Grenzen Sloweniens, da Medienberichten zufolge einerseits Migrantinnen und Migranten von Italien in Form von Pushbacks nach Slowenien abgeschoben werden und andererseits werden diese daran gehindert, nach Slowenien einzureisen¹⁸. Zehntausende Personen wurden seit 2018 von Sloweniens Grenzen meist nach Kroatien

¹⁵ Vgl. Aida Country Report 2020, S. 16

¹⁶ Vgl. Ebd., S. 36

¹⁷ Vgl. <https://www.gov.si/teme/sprejem-oskrba-in-nastanitev-prosilcev-za-mednarodno-zascito/> (Zugriff am 15.02.21)

¹⁸ Vgl. z.B. <https://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-gestrandete-in-norditalien-1.5182939> (Zugriff am 15.02.21)

überführt¹⁹. Diese sogenannten Kollektivabschiebungen wurden seitens eines slowenischen Verwaltungsgerichts als rechtswidrig eingestuft²⁰. Nichtsdestotrotz werden Berichten zufolge Migrantinnen und Migranten daran gehindert, einen Asylantrag in Slowenien zu stellen und werden unrechtmäßig abgeschoben. Der AIDA Länderreport berichtet davon, dass dies auch Kinder betreffe²¹.

Kathrin Fiedler, 62E

Demnächst lesen Sie:

Aus der Anhörung
Aus der Rechtsprechung
EU-Partnerbehörden

Veröffentlichung anderer

Idler, Julia: Die Flüchtlingsanerkennung von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren nach der Genfer Flüchtlingskonvention. - 1. Auflage. - Baden-Baden : Nomos, 2020. - 1 Online-Ressource (335 Seiten). - ISBN 978-3-7489-2161-5

Köhler-Rott, Renate: Ausgewählte praxisrelevante Probleme im Asylstreitverfahren : Handreichung für Einzelrichter. - 1 Online-Ressource (Seite 1133-1136). In: Juristische Schulung : JuS. - (2020), Seite 1133-1136

Kipp, David u.a.: Negative Sanktionen und auswärtige EU-Migrationspolitik : „Less for less“ führt nicht zum Ziel. Berlin : SWP, 2020. - 1 Online-Ressource (4 Seiten)

Berner, Felix; Schulz, Nils: Vaterschaftsanerkennungen im Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht : die international-privatrechtliche Dimension. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik. - 40 (2020), Heft 10, Seite 363-368

Kluth, Winfried: Die Entwicklung des Rechts der Ausweisung und Rückführung im Zeitraum 1980 bis 2020 als Ausdruck der Konstitutionalisierung des Ausländerrechts. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik. - 40 (2020), Heft 9, Seite 326-332

Dreyer-Plum, Domenica: Dublin revisited : geographic asymmetry and corrective allocation mechanisms. In: European Journal of Migration and Law. - 22 (2020), Heft 3, Seite 386-426

¹⁹ Vgl. Border Violence Monitoring Network: Illegal Push-Backs and Border Violence Report. Balkan Region July 2020, S. 10

²⁰ Vgl. Länderinformationsblatt der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdwesen und Asyl, 2020, S. 8

²¹ Vgl. Aida Country Report 2020, S. 18

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand

02/2021

Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bildnachweis


iStockphoto

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechstdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: [informationsvermittlungsstelle\(at\)bamf.bund.de](mailto:informationsvermittlungsstelle(at)bamf.bund.de) <https://milo.bamf.de> .
Sie können diese Publikation auch als barrierefreies PDF-Dokument herunterladen
unter: www.bamf.de/publikationen

Die Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags-, und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Besuchen Sie uns auf

 www.facebook.com/bamf.socialmedia

 [@BAMF_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

www.bamf.de

